

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
19(6)267

7. Juni 2021

07.06.2021

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/27654 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Artikel 24 bis 29 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „Artikel 24 Änderung des Telemediengesetzes
 - Artikel 25 Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes
 - Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
 - Artikel 27 Einschränkung von Grundrechten
 - Artikel 28 Inkrafttreten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. In § 100j Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nummer 4 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.“
 - b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
 - c) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

- ,14. In § 101a Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 100g Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 100g Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.‘
- d) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:
- ,15. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur in folgenden Fällen durchsucht werden:
1. bei Verfolgung auf frischer Tat,
 2. bei Gefahr im Verzug,
 3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder
 4. zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.“ ‘
- e) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.
- f) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
- ,17. Dem § 111d wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“‘
- g) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden die Nummern 18 bis 24.
- h) Die bisherige Nummer 22 wird gestrichen.
- i) Die bisherigen Nummern 23 bis 39 werden die Nummern 25 bis 41.
- j) Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 42 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zu dieser Zeit“ durch die Wörter „bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „des Urteils und in den Fällen des Satzes 2 der Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem es zu den Akten gebracht ist“ eingefügt.‘
- k) Die bisherigen Nummern 41 bis 54 werden die Nummern 43 bis 56.
- l) Die bisherige Nummer 55 wird Nummer 57 und in Buchstabe a wird dem § 459g Absatz 4 folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.“

- m) Die bisherigen Nummern 56 bis 65 werden die Nummern 58 bis 67.
 - n) Die bisherige Nummer 66 wird Nummer 68 und wird wie folgt gefasst:
 - „68. § 492 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Bundeskriminalamt dürfen Auskünfte auch erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Absatzes 3 Satz 3 und“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Satz 3 und 4 sowie“ ersetzt.“
3. In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a werden in § 36 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „Geburtstag und -ort“ durch das Wort „Geburtsjahr“ ersetzt.
4. Artikel 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das Bundeskriminalamt,

 - a) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 39 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, oder
 - b) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 9 Absatz 2 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist,“.
- c) Die Nummern 5 bis 5d werden wie folgt gefasst:
 - „5. die Waffenbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Waffengesetzes,
 - 5a. die Sprengstoffbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Sprengstoffgesetzes,
 - 5b. die an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
 - 5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,

- 5d. die Luftsicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes,“.

5. Nach Artikel 23 werden folgende Artikel 24 und 25 eingefügt:

„Artikel 24

Änderung des Telemediengesetzes

In § 15b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 488) geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 4, 5, 6 oder 7“ durch die Wörter „Nummer 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksachen 19/27441 und 19/29839] werden die Wörter „Nummer 4, 5, 6, oder 7“ durch die Wörter „Nummer 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.“

6. Die bisherigen Artikel 24 bis 26 werden gestrichen.
7. Der bisherige Artikel 27 wird Artikel 26.
8. Der bisherige Artikel 28 wird Artikel 27 und die Wörter „Artikel 1 Nummer 7, 10 und 14“ werden durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 7, 10, 14 und 16“ und die Wörter „Artikel 1 Nummer 11“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 11 und 15“ ersetzt.
9. Der bisherige Artikel 29 wird Artikel 28 und in Satz 2 wird die Angabe „Artikel 27“ durch die Angabe „Artikel 26“ ersetzt.

Begründung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/27654 verwiesen.

I. Allgemeines

Über die nachfolgenden Erläuterungen der Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

- **Einsatz Automatischer Kennzeichenlesesysteme zu Strafverfolgungszwecken**

Der Ausschuss weist darauf hin, dass in § 163g StPO-E das Instrument der Automatischen Kennzeichenlesesysteme (AKLS) zunächst vorrangig zu Zwecken der Fahndung geregelt werden soll. Der Bundesrat hat um Prüfung

gebeten, ob der Einsatz von AKLS darüber hinaus in Rahmen von Ermittlungen wegen besonders schwerer Straftaten auf weitere Ermittlungszwecke erweitert werden und insbesondere eine vorübergehende ungefilterte Speicherebefugnis von Kennzeichen aller Verkehrsteilnehmer geschaffen werden kann. Dieser Vorschlag wurde von einigen Sachverständigen in der Anhörung vom 14. April 2021 aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis unterstützt. Eine entsprechende Ausweitung des Einsatzes von AKLS wird vom Ausschuss jedenfalls im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens wegen des damit verbundenen intensiven Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sämtlicher Verkehrsteilnehmer nicht empfohlen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein derart eingriffsintensiver Einsatz von AKLS, der mit einer ungefilterten Speicherung von Kennzeichen sämtlicher Verkehrsteilnehmer verbunden ist, bislang im deutschen Recht, insbesondere im Recht der Gefahrenabwehr, nicht vorgesehen ist. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung erscheint denkbar, würde aber die sorgfältige Prüfung voraussetzen, unter welchen Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen ein derart ausgeweiteter AKLS-Einsatz zu stehen hätte, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, zunächst die Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis mit dem künftigen Einsatz von AKLS nach § 163g StPO-E abzuwarten und sorgfältig auszuwerten.

- **Auslagerung von Zeugenanschriften in einen Sonderband**

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, in § 68 StPO noch weitergehende Regelungen zum Schutz von Zeugenanschriften, wie zum Beispiel die Auslagerung in einen Sonderband, zu empfehlen. Er weist aber darauf hin, dass bereits im geltenden Recht § 68 Absatz 4 Satz 3 und 4 StPO vorsieht, dass Unterlagen, die die Feststellung des Wohnorts des gefährdeten Zeugen im Sinne des § 68 Absatz 2 StPO gewährleisten, bei der Staatsanwaltschaft verwahrt werden und erst zu den Akten zu nehmen sind, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt. Der Ausschuss betont, dass Adressat dieser Verpflichtung zur separaten Verwahrung sensibler Daten außerhalb der Ermittlungsakte in der Praxis nicht nur die zuständige Staatsanwaltschaft ist; auch die Polizei als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Unterlagen nicht zur Ermittlungsakte gelangen und gefährdete Zeuginnen und Zeugen so geschützt werden.

- **Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Der Ausschuss hat auch über die Frage der Erweiterung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) in Fällen häuslicher Gewalt beraten. Er weist darauf hin, dass dieses Thema Gegenstand des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an den Nationalen Normenkontrollrat im Februar 2021 erstatteten Berichts zu den Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung ist. Gemeinsam mit anderen dort dargestellten Vorschlägen zur Änderung der Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung wird diese Frage derzeit einer genauen Prüfung unterzogen und danach in einer Gesamtreform der psychosozialen Prozessbegleitung gegebenenfalls aufgegriffen. Von einem isolierten Aufgreifen schon im vorliegenden Gesetzentwurf hat der Ausschuss daher abgesehen.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beruhen auf folgenden Erwägungen:

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Streichung der Artikel 24 bis 26 und der Einfügung der neuen Artikel 24 und 25 zu ändern.

Zu Nummer 2 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 100b StPO (Artikel 1 Nummer 11).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des § 100g Absatz 1 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I Seite 1724) sowie zur Streichung des § 479 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 65-alt). Die nach § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO erhobenen Standortdaten sind zwar derzeit von der Ermächtigung zur zweckändernden Nutzung des § 479 Absatz 3 StPO umfasst, dies würde aber nach dessen vorgesehener Streichung wegfallen. Die Ermächtigung zur zweckändernden Nutzung auch dieser Daten war durch die Neuregelung des § 479 Absatz 3 im Entwurf der StPO der Bundesregierung ausdrücklich vorgesehen (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/4671, Seite 66) und soll nun in § 101a Absatz 4 StPO übernommen werden. Gleiches gilt für die Weiterverwendung der Daten in anderen Strafverfahren, die – ebenso wie die Weiterverwendung der sonstigen nach § 100g Absatz 2 StPO erhobenen Verkehrsdaten – nur zulässig sein soll, wenn die Maßnahme auch in dem anderen Strafverfahren hätte angeordnet werden können. Diese Anpassung ist nach der Einführung von § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 jedoch unterblieben.

Zu Buchstabe d

In Deliktsbereichen, die vorwiegend durch die Nutzung von Computern und Ähnlichem begangen werden, stehen die Ermittlungsbehörden vermehrt vor dem Problem, dass die Täter ihre Datenträger durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien vor dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden schützen. Gelingt die Entschlüsselung nicht und zeigt sich der Beschuldigte auch nicht kooperativ, hat dies zur Folge, dass eine digital-forensische Auswertung nicht erfolgen kann. Daher ist es für die Ermittlungsbehörden zur effektiven Aufklärung von Straftaten von großer Bedeutung, Datenträger möglichst dann zu beschlagnahmen, wenn sie sich in unverschlüsseltem Zustand befinden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie während der Durchsuchung vom Beschuldigten genutzt werden. Diese Problematik stellt sich gerade bei Ermittlungen im Bereich der Kinderpornographie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern immer wieder.

Ob die Durchsuchung zur Nachtzeit in diesen Konstellationen von den Ausnahmen der derzeitigen Regelung in § 104 der Strafprozessordnung, „bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug“ erfasst ist, wird in der Praxis uneinheitlich gesehen und daher wird auch der Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen für Durchsuchungen zur Nachtzeit uneinheitlich gehandhabt. Teilweise werden entsprechende Beschlüsse von Gerichten erlassen, weil bestimmte Tätergruppen als sehr nachtaktiv angesehen werden und es daher wahrscheinlich sei, den Be-

schuldigten zur Nachtzeit am „offenen PC“ anzutreffen. Andere Gerichte hingegen argumentieren, dass es sich dabei nur um eine reine Vermutung handle, den Verdächtigen so auf frischer Tat anzutreffen, und lehnen die Durchsuchung zur Nachtzeit ab.

Vor diesem Hintergrund soll durch die Neufassung und die Aufnahme der bisher nicht geregelten Konstellation in Nummer 3 eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden, wonach die vorgenannten Konstellationen ebenfalls eine Durchsuchung zur Nachtzeit rechtfertigen können. Dabei wird auf den in § 110 Absatz 3 StPO bereits enthaltenen Begriff des elektronischen Speichermediums als aufzufindendes Beweismittel abgestellt.

Andererseits wird durch die restriktiv formulierte Voraussetzung, dass „bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronische Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“, der besonderen Schutzwürdigkeit der Nachtruhe Rechnung getragen. Diese ist durch Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantiert. Durchsuchungen zur Nachtzeit dürfen hiernach nur in Ausnahmefällen gesetzlich vorgesehen werden (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14, Rn. 61 ff., zitiert nach juris). Die Durchsuchung zur Nachtzeit kann wegen dieser strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht von einer rein abstrakten Unterteilung der Delikte in solche, die typischerweise nachts oder typischerweise tagsüber begangen werden, abhängig gemacht werden. Vielmehr müssen jeweils die Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden. Nur wenn also konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum während der Durchsuchung zur Nachtzeit auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden soll, und wenn bei einer Durchsuchung zur Tagzeit die Auswertung, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, stellt sich ein Eingriff in den durch Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierten besonderen Schutz der Nachtruhe als angemessen dar. Dieser Eingriff ist auch nach Art und Intensität mit den bisher ausdrücklich geregelten Ausnahmekonstellationen des § 104 Absatz 1 StPO vergleichbar. Diese sind nunmehr in den Nummern 1, 2 und 4 geregelt und gelten unverändert fort.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe f

Zur Sicherung der Einziehung unterliegt Bargeld der Beschlagnahme nach § 111b StPO. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen wird gemäß § 111c Absatz 1 Satz 1 StPO dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Wirkungen der Beschlagnahme sind in § 111d Absatz 1 StPO normiert.

Da die Asservierung des Bargeldes im Original Auswirkungen im Hinblick auf Kosten, Sicherheit und Raumkapazität haben kann, sollen in § 111d Absatz 3 Satz 1 StPO-E die Möglichkeiten der Einzahlung auf ein Konto der Justiz als auch der Hinterlegung ausdrücklich geregelt werden.

Es liegt aber weiterhin im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde, ob sie im jeweiligen Einzelfall von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch machen möchte und das beschlagnahmte Bargeld durch Einzahlung beziehungsweise Überweisung oder Hinterlegung in Buchgeld umgewandelt werden soll. Alternativ kann das beschlagnahmte Bargeld im Original aufbewahrt werden, da § 111d Absatz 3

Satz 1 StPO-E keine Verpflichtung zur Einzahlung oder zur Hinterlegung statuiert.

Das entscheidende Regelungsziel des § 111d Absatz 3 StPO-E besteht darin, dass auch bei einer Einzahlung auf ein Konto der Justiz oder bei einer Hinterlegung die Beschlagnahmewirkung des § 111d Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtssicher und ohne zeitliche Unterbrechung aufrechterhalten wird.

Dadurch wird zugleich wirksam dem Risiko begegnet, dass der Auszahlungsanspruch des Beschuldigten zeitlich vor seiner Beschlagnahme von Dritten gepfändet oder an diese abgetreten werden könnte.

Diese Rechtsfolge des § 111d Absatz 1 StPO knüpft gemäß § 111d Absatz 3 Satz 2 StPO-E bereits an die Einzahlung auf ein Justizkonto an und hängt demnach im Fall der Hinterlegung nicht von den weiteren Voraussetzungen der Hinterlegung ab.

Die Einzelheiten der Hinterlegung sind jeweils landesgesetzlich geregelt und bedürfen neben dem Akt der Einzahlung des Bargeldes weiterer Verfahrensschritte. Abweichend von der Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 5. März 2021 (vgl. Bundesrats-Drucksache 57/21 (Beschluss), S. 4 f.) soll in § 111d Absatz 3 StPO-E klarstellend normiert werden, dass die Einzahlung ausreicht, um die rechtlichen Wirkungen des § 111d Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtssicher und ohne zeitliche Unterbrechung aufrechtzuerhalten. Diese Rechtsfolge hängt nicht von den weiteren Voraussetzungen der Hinterlegung ab, die – soweit ersichtlich – nicht vollständig deckungsgleich in den Hinterlegungsgesetzen der Länder geregelt sind.

Die durch die Beschlagnahme bewirkte Verstrickung des Bargeldes setzt sich vielmehr bereits ipso jure zeitlich nahtlos an der entstandenen Auszahlungsforderung fort (§ 111d Absatz 3 Satz 2 StPO-E).

Eine relevante Beeinträchtigung der Interessen der beschuldigten oder betroffenen Personen ist damit nicht verbunden, da es aus deren Sicht in aller Regel unerheblich ist, ob sie – im Fall einer Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs – das beschlagnahmte Bargeld im Original oder dessen Wert im Wege einer Überweisung von der Justizkasse zurückerhalten.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe h

In Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des verfahrenssichernden Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten dergestalt einzuschränken, dass das Regelungsregime des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO künftig auf solche Beschuldigte keine Anwendung mehr findet, die – nicht nur wie nach bislang geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland – sondern in jedem anderen Staat des Schengen-Raums einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Der Ausschuss empfiehlt, von dieser Einschränkung des personellen Anwendungsbereichs – und den Folgeänderungen in den Artikeln 24, 25 und 26 des Gesetzentwurfs – Abstand zu nehmen. Er verweist auf den dahingehenden Antrag des Bundesrates, wonach § 132 StPO aufgrund der Bedürfnisse der Strafverfolgungspraxis in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden sollte. Dieser Antrag wird unterstützt vom Ergebnis der Anhörung vom 14. April 2021, in der sich die Sachverständigen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis durchweg kritisch zu dem Änderungsvorschlag von § 132 StPO im Gesetzentwurf geäußert haben.

Dabei verkennt der Ausschuss im Ausgangspunkt nicht, dass die grenzüberschreitende Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken mittlerweile angesichts der vertieften justiziellen Zusammenarbeit im Schengen-Raum an Effektivität gewonnen hat. Entscheidend dafür, die bestehende Regelung jedenfalls noch mittelfristig beizubehalten, spricht aber die bislang fehlende europäische Harmonisierung des Ausweis- und Meldewesens. Die Defizite in diesem Bereich machen es nach einhelliger Auskunft der Strafverfolgungspraxis Ermittlungspersonen in der Regel unmöglich, die Angabe von Meldedaten beziehungsweise Wohnanschriften von ausländischen Beschuldigten, gegen die bislang Anordnungen nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO ergehen, in der konkreten Anhaltesituation schnell und effektiv auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Es erscheint daher zweifelhaft, ob auf die Anordnung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für Beschuldigte aus dem Schengen-Raum ohne eine Einschränkung der Effektivität der Strafrechtspflege verzichtet werden kann, auch wenn dadurch Auslegungs- und Anwendungsprobleme von § 132 StPO behoben würden, die derzeit in gewissen Konstellationen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestehen.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe h.

Zu Buchstabe j

Aus Gründen der Klarstellung soll in § 345 Absatz 1 Satz 3 StPO-E explizit geregelt werden, dass der revisionsführenden Partei künftig in den Fällen, in denen das Urteil beim Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung des Urteils künftig auch der Zeitpunkt mitzuteilen ist, zu dem es zu den Akten gebracht worden ist.

Bereits aus § 35a StPO folgt, dass die Rechtsmittelbelehrung klar und vollständig sein und daher insbesondere alle Angaben enthalten muss, die es der rechtsmittelführenden Partei ermöglichen, ohne weiteres zu ermitteln, innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen beziehungsweise zu begründen ist. Dies beinhaltet in den Fällen des § 345 Absatz 1 Satz 2 StPO-E auch den Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gelangt ist, weil dieser Zeitpunkt nach der Neuregelung darüber entscheidet, wie lang die Revisionsbegründungsfrist ist. Weil dieser Teil der Rechtsmittelbelehrung in den genannten Fällen nicht bereits bei der Verkündung des Urteils erfolgen kann, ist der für den Beginn der Revisionsbegründungsfrist maßgebliche Zeitpunkt mit der Zustellung des Urteils mitzuteilen.

Der Ausschuss empfiehlt hingegen nicht die Einführung einer absoluten Höchstfrist für die Urteilsabsetzung. Um der Diskrepanz der gestaffelten langen Urteilsabsetzungsfristen und der starren Revisionsbegründungsfrist entgegenzuwirken, sieht der Gesetzentwurf die gestaffelte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist abhängig von der Dauer der Urteilsabsetzung vor. Eine absolute Höchstfrist für die Urteilsabsetzung ist dagegen nicht vorgesehen. Das Gesetz regelt bereits ausdrücklich, dass das Urteil unverzüglich zu den Akten zu bringen ist (§ 275 Absatz 1 Satz 1 StPO). Die Urteilsabsetzungsfristen dürfen daher nur ausgeschöpft werden, wenn dies erforderlich ist. Eine Höchstfrist, die nur in ganz seltenen Einzelfällen zu einer Verkürzung der geltenden Urteilsabsetzungsfristen führen würde, könnte gerade in diesen Ausnahmefällen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der fristgerechten Urteilsfertigstellung führen, was angesichts der scharfen Sanktion bei einer Verletzung der Urteilsabsetzungsfrist (absoluter Revisionsgrund) nicht im Interesse der Rechtspflege ist. Die Einführung einer Frist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls soll im Zuge einer möglichen Neuregelung der Vorschriften über das Hauptverhandlungsprotokoll (Dokumentation der Hauptverhandlung) geprüft werden.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe j.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neuaufnahme des § 459g Absatz 4 Satz 2 StPO mit Wirkung vom 29. Dezember 2020 durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) in die Strafprozessordnung. Der erst durch dieses Gesetz eingefügte neue Satz 2 soll beibehalten werden.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe l.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die vorgeschlagene Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit des Bundeskriminalamts (BKA) auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) veranlasst ist. § 492 Absatz 6 StPO bestimmt, dass eine Verwendung der im ZStV enthaltenen personenbezogenen Daten außerhalb von Strafverfahren nur in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 erlaubt ist. Wird dem BKA der Zugriff auf Daten des ZStV in § 492 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz StPO gestattet, so wie dies im Regierungsentwurf vorgesehen ist, entstünde insoweit ein Widerspruch innerhalb der Norm. Das BKA könnte zwar auf Daten des ZStV zugreifen, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) erforderlich ist. Es wäre aber daran gehindert, die Daten auch für diese Zwecke zu verwenden. Zudem bliebe ungeklärt, ob die nach § 492 Absatz 3 StPO vom BKA abgerufenen Daten – nachdem sie einmal rechtmäßig erhoben sind – auch in anderen als den gesetzlich genehmigten Fällen zur Gefahrenabwehr ausgewertet werden dürften.

Die erweiterte Zugriffsmöglichkeit des BKA sollte deshalb in einem eigenen Satz 3 und nicht in Satz 2, 2. Halbsatz festgeschrieben werden, auf den in Absatz 6 Bezug genommen werden kann. Da der bisherige Satz 3 hierdurch zu Satz 4 wird, ist zudem als weitere Folgeänderung ein Verweis in Absatz 6 auf diesen Satz 4 notwendig.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a)

Für die Erfüllung der Zwecke des § 36 GVG ist die Offenlegung des Geburtsjahres der als Schöffin bzw. Schöffen vorgeschlagenen Person ausreichend. Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 GVG bezweckt die öffentliche Nachprüfbarkeit dahingehend, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen angemessen berücksichtigt worden sind. Die Nachprüfbarkeit hinsichtlich des Alters wird auch durch eine Veröffentlichung lediglich des Geburtsjahres, ohne Geburtsort und -datum, erreicht.

Zu Nummer 4 (Artikel 9 Nummer 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Einfügung des neuen Satzes 3 in § 492 Absatz 3 StPO erforderlich werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 24 und 25)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100b StPO (Artikel 1 Nummer 11).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Artikel 1 Nummer 22 (Nummer 2 Buchstabe h).

Zu Nummern 7 und 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Nummern 5 und 6.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 1 Buchstaben a und c. Zudem wird durch die Ausweitung von § 104 Absatz 1 StPO (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a) ebenfalls die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.